

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1951

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium der Finanzen  
p> r\_ L o c h  
Stellvertreter  
G r o t e w o h l  
des Ministerpräsidenten

**Verordnung  
über die hygienische Überwachung  
der zentralen Wasserversorgungsanlagen.**

**Vom 23. August 1951**

## § 1

Zentrale Wasserversorgungsanlagen, die Trinkwasser liefern, unterliegen der hygienischen Überwachung durch die Gesundheitsverwaltung.

## § 2

(1) Die Errichtung oder Veränderung einer zentralen Wasserversorgungsanlage bedarf — unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften — der Erlaubnis der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises. Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises kann im Einvernehmen mit der zuständigen öffentlichen Bauaufsichtsstelle dem Bauherrn Auflagen erteilen.

(2) Die Planung von Städten und Siedlungen hat hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu erfolgen.

## § 3

(1) Die Zentralstellen für Hygiene führen die erforderlichen chemischen und bakteriologischen Untersuchungen des Wassers durch. Die Durchführung solcher Untersuchungen in einem Laboratorium der zentralen Wasserversorgungsanlagen bedarf der Genehmigung der zuständigen Zentralstelle für Hygiene. Die Untersuchungen und Untersuchungsergebnisse sind gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Richtlinien aufzuzeichnen.

(2) Werden in einer zentralen Wasserversorgungsanlage chemische und bakteriologische Untersuchungen durchgeführt, so hat der Leiter der Anlage die zuständige Zentralstelle für Hygiene und die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises von jedem nicht einwandfreien Befund unverzüglich zu benachrichtigen. Im übrigen sind die Untersuchungsergebnisse monatlich nach der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises zu melden.

## § 4

(1) Zentrale Wasserversorgungsanlagen sind so einzurichten, daß das Wasser desinfiziert werden kann.

(2) Die Desinfektion hat zu erfolgen:

- a) bei positivem Colibefund,
- b) bei Anlagen mit Oberflächenwasser und bakteriologisch nicht sicher einwandfreiem uferfiltriertem Wasser und Grundwasser,
- c) bei Anlagen mit beschädigter Gewinnungs- und Aufbereitungsanlage,

d) bei besonderen Vorkommnissen, die auf eine eingetretene oder mögliche gesundheitsschädliche Verunreinigung des Wassers schließen lassen.

## § 5

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen des Kreises und die Zentralstelle für Hygiene sind berechtigt, zentrale Wasserversorgungsanlagen zu besichtigen, Wasserproben aus ihnen zu entnehmen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

(2) Die zuständige Zentralstelle für Hygiene kann aus gesundheitlichen Gründen für eine bestimmte Zeitdauer besondere Untersuchungen des Wassers, die vorübergehende Schließung einer Anlage sowie Maßnahmen anordnen, die bei der Entnahme oder Verteilung von Wasser zu treffen sind.

## § 6

(1) Bakteriologische Untersuchungen haben stattzufinden:

1. wöchentlich mindestens zweimal bei
  - a) Anlagen, deren Versorgungsbereich mehr als 100 000 Personen umfaßt oder zur Teilversorgung einer Großstadt dient,
  - b) Wasserwerken, die das Rohwasser als Oberflächenwasser beziehen und bei Anlagen mit Kluft- und Queliwasser, unabhängig von der Einwohnerzahl,
  - c) Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen, die wesentliche Schäden aufweisen,
  - d) Anlagen, bei denen Schädigungen im Rohrnetz vorhanden sind, unabhängig von der Einwohnerzahl;
2. wöchentlich mindestens einmal bei
  - a) Anlagen mit einem Versorgungsbereich von mehr als 50 000 Einwohnern,
  - b) Anlagen mit uferfiltriertem Wasser, sofern sie nicht unter Ziffer 1 Buchst. b fallen, und Anlagen mit Flachbrunnen bei Verschmutzungsgefahr;
3. monatlich mindestens einmal bei  
Anlagen mit einem Versorgungsbereich von weniger als 50 000 Einwohnern, sofern sie nicht unter Ziffer 1 Buchst. b, c, d oder Ziffer 2 Buchst. b fallen.

(2) Chemische Untersuchungen in Form einer Analyse sind bei allen unter Abs. 1 genannten Anlagen halbjährlich einmal vorzunehmen.

## § 7

Die in den zentralen Wasserversorgungsanlagen beschäftigten Personen sind vor ihrer Einstellung klinisch und bakteriologisch, während der Beschäftigung monatlich bakteriologisch und halbjährlich klinisch zu untersuchen. Die Untersuchungen sind von den Abteilungen Gesundheitswesen der Kreise zu veranlassen. Die Untersuchungsergebnisse sind aufzuzeichnen.

## § 8

Bei Zuwiderhandlungen gegen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen sowie gegen die Anordnungen und Maßnahmen der Abteilung Gesundheitswesen des Kreises oder der Zentralstelle für Hygiene können Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 300 DM gegen die Leiter der zentralen Wasserversorgungsanlagen verhängt werden. Zur Verhän-